



Der Bundesgerichtshof hat in seinem jüngsten Urteil einige wichtige Entscheidungen zur Haftung von Geschäftsführern im Fall von Unternehmensinsolvenzen getroffen, sagt Rechtsanwalt Michael Flitsch.

HOME / BUSINESS / UNTERNEHMEN

INTERVIEW MIT RECHTSANWALT MICHAEL FLITSCH ZU INSOLVENZEN

"Geschäftsführer haften gemeinschaftlich"

von Ulrike Wollenschlaeger am 25. April 2019

Die Nachrichten über Insolvenzen bei deutschen Modeunternehmen reißen nicht ab. **Gerry Weber, Schuhpark Fascies, Moses-Sauer in Bottrop, Miller&Monroe, AWG**, um nur einige zu nennen. Gestern hat nun **Intersport Voswinkel ein Schutzschirmverfahren beantragt**. Im Fall einer Insolvenz sind auch die **Geschäftsführer der Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen in der Haftung**. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zu dieser Thematik im vergangenen Jahr eine wichtige Entscheidung gefällt. Das Urteil (AZ: II ZR 11/17) wurde nun veröffentlicht. Einer der wichtigsten Punkte: **"Geschäftsführer haften gemeinschaftlich"**, sagt Rechtsanwalt Michael Flitsch. Im TW-Interview erklärt der Partner der auf Insolvenzverwaltung spezialisierten Kanzlei Anchor Rechtsanwälte die wichtigsten Neuerungen.

TextilWirtschaft: Was bedeutet das BGH-Urteil für die Geschäftsführer?

Michael Flitsch: Der Bundesgerichtshof hat mit diesem Urteil eine für die Geschäftsführerhaftung wichtige Entscheidung getroffen. Die Praxis zeigt: Geschäftsführer oder Vorstände von Unternehmen mit Ressortaufteilungen achten im Berufsalltag zu wenig auf die Handlungen ihrer Kollegen in der Geschäftsleitung. Das birgt hohe Haftungsrisiken für die Geschäftsführer, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Was viele Geschäftsführer und Vorstände nicht wissen: Geschäftsführer haften für Pflichtverletzungen nach Insolvenzreife des Unternehmens im Außenverhältnis grundsätzlich gemeinschaftlich. Das heißt, jeder Geschäftsführer haftet, auch wenn ein anderer Ressortgeschäftsführer die Pflichtverletzung begangen hat. Gerade in größeren Unternehmen ist eine Ressortaufteilung der Normalfall. Daher ist die Haftungsfrage für alle Geschäftsführer in Unternehmen mit Ressortaufteilungen von großer Bedeutung.

Sagt das Urteil auch etwas darüber, wie eine Geschäftsführer-Haftung verhindert werden kann?

Der BGH gibt in seinem Urteil Auskunft über präventive Maßnahmen und stellt aktuelle Leitlinien auf. Präventive Maßnahmen sind zum Beispiel: eine schriftliche Dokumentation der klaren Ressortabgrenzung, die von allen Vorständen/Geschäftsführern unterzeichnet wird. Damit man später nicht dem Vorwurf ausgesetzt ist, dass unklar war, wer zuständig ist. Oder eine regelmäßige, schriftliche Dokumentation, dass auch die anderen Ressortverantwortlichen überwacht wurden. Das können Nachfragen oder Antworten sein, die in den Protokollen von Geschäftsleitersitzungen und Vorstandssitzungen festgehalten werden.

Gilt die Geschäftsführer-Haftung für alle Insolvenzverfahren?

Sie gilt für alle gerichtlichen Sanierungsverfahren, egal ob es sich dabei um Eigenverwaltungsverfahren oder Regelinsolvenzverfahren handelt. Denn nach § 64 GmbHG haftet die Geschäftsleitung gemeinschaftlich für Zahlungen, die nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens – dann herrscht nämlich Zahlungsverbot – getätigt worden sind. Demnach nehmen Insolvenzverwalter bei der Aufarbeitung der Insolvenzverfahren die Geschäftsführer als Gesamtschuldner oftmals in Anspruch.

Haften alle Geschäftsführer gleichermaßen oder gibt es Ausnahmen?

Wenn bei Eintritt einer Insolvenzreife nicht rechtzeitig ein Insolvenzantrag gestellt wird, haften grundsätzlich alle Geschäftsführer, die formal als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen sind. Trotz Ressortaufteilung werden IT-, Vertriebs- und Marketing-Chefs gemeinsam mit dem Kaufmännischen Leiter für pflichtwidrige Handlungen zur Verantwortung gezogen, obwohl die Pflichtverletzungen nicht zwingend in ihren jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich gefallen sind.

Bei großen Unternehmen laufen Zahlungen meist über die Buchhaltung, der Geschäftsführer zeichnet nicht jede Rechnung selbst ab. Haftet er trotzdem?

Ja, als Geschäftsführer besteht für ihn ein grundsätzliches Haftungsrisiko. Es sei denn, es gibt eine Ressortaufteilung mit einer klaren und eindeutigen Abgrenzung der Ressortbereiche. Diese Abgrenzung muss von allen anderen Ressort-Geschäftsführern getragen werden und der jeweilige Geschäftsführer muss nachweisen, dass er seinen Kontroll- und Überwachungspflichten gegenüber den anderen

Geschäftsführern nachgekommen ist und sich beispielsweise laufend bei seinen Kollegen über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens informiert hat. Das sollte im Falle einer möglichen späteren rechtlichen Auseinandersetzung zuvor idealerweise dokumentiert werden. Die Kontroll- und Überwachungspflichten können etwa in Protokollen von Geschäftsführersitzungen oder im Mail-Verkehr nachgewiesen werden.

Gibt es Möglichkeiten, die Haftungsverantwortung zu umgehen?

Im Falle einer Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter besteht für den Geschäftsführer die Möglichkeit der Exkulpation, das heißt, die Vermutung des schuldhaften Verhaltens zu widerlegen. Die aktuelle BGH-Entscheidung stellt damit eine Verbesserung zur bisherigen restriktiven Rechtsprechung dar. Der BGH zeigt auf, in welcher Art und Weise die Ressortaufteilung und gegenseitige Überwachung geregelt sein muss, damit ein Geschäftsführer nicht haftet. Voraussetzung ist hierzu eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben aufgrund einer von allen Geschäftsführern getragenen Aufgabenzuweisung. Die Befreiung von der Haftung setzt voraus, dass die Ressortaufteilung idealerweise durch Zeugen belegbar oder schriftlich dokumentiert ist.

Die meisten Geschäftsführer haben spezielle Haftpflicht-Versicherungen. Würden diese in einem solchen Fall überhaupt greifen?

Um Haftungsrisiken zu vermeiden oder zu minimieren, sichern sich Geschäftsführer und Vorstände in den meisten Fällen durch sogenannte D&O-Versicherungen (Directors&Officers-Police) ab. Dabei handelt es sich um Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungen, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Solche Manager-Versicherungen greifen hierbei regelmäßig ein, wenn der Geschäftsführer/Vorstand fahrlässig gehandelt hat. Bei vorsätzlicher Insolvenzverschleppung hingegen greift eine solche Versicherung nicht. Aufgrund einer Entscheidung des OLG Düsseldorf ist jedoch unklar, ob alle D&O-Versicherungen greifen. Dies sollte im Einzelfall von den Geschäftsführern durch Nachfragen bei den Versicherungen geklärt werden.